



Dokumente des Bischofs

- Nr. 19 Beschluss 3/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. September 2019
Nr. 20 Beschluss der Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Wirkung zum 01. Januar 2020
Nr. 21 Satzung des Roncalli-Haus e.V.
Nr. 22 Priesterweihe Dr. Jürgen Wolff

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 23 Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg - Vorabinformation
Nr. 24 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08. März 2020

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 25 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
Nr. 26 Weihejubiläum

Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 27 Auflösung der KAB-Verbände im Bistum Magdeburg
Nr. 28 Katholische Akademie Magdeburg
Nr. 29 Anbetungstage in Schönstatt

Dokumente des Bischofs

Nr. 19 Beschluss 3/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. September 2019

In der Sitzung am 26. September 2019 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderungen in der DVO

- § 1 Absatz 4 Buchstabe c) DVO wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020 wie folgt neu gefasst:
„c) Mitarbeiter, die an einer Eingliederungsmaßnahme im Sinne des § 16 Sozialgesetzbuch (SGB) II teilnehmen, es sei denn, sie werden nach § 16i SGB II gefördert;“
- § 39 Absatz 6 DVO wird mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020 wie folgt neu gefasst:
„(6) In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. Januar 2020 Anwendung.“

Magdeburg, den 27. Januar 2020

+ L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 20 Beschluss der Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Wirkung zum 01. Januar 2020

1 § 1 Abs. 4 AKO

In § 1 Abs. 4 AKO werden folgende neuen Sätze 6 und 7 eingefügt:

„⁶Beide Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission wirken mit bei der Gestaltung der notwendigen Grundlagen ihrer Arbeit an den AVR. ⁷Den beiden Seiten obliegt insoweit die notwendige Interessenvertretung der Mitarbeiter und Dienstgeber.“

2 § 9 AKO

§ 9 AKO erhält folgende neue Fassung:

§ 9 Längerfristige Verhinderung oder vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

„(1) ¹Ist ein gewähltes beziehungsweise bestimmtes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission längerfristig an der Ausübung des Amtes verhindert, kann der/die Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verhinderung des Mitglieds schriftlich feststellen. ²Das Mitglied soll zuvor angehört werden. ³Eine Verhinderung ist längerfristig, wenn sie voraussichtlich länger als drei Mona-

te andauern wird. ⁴Fälle der längerfristigen Verhinderung sind insbesondere Krankheit, Beschäftigungsverbote, Elternzeit, Betreuung von im eigenen Haushalt lebenden Kindern unter 14 Jahren, Sorge für nahe Angehörige und Sonderurlaub. ⁵Nach der Feststellung der Verhinderung ernennt der Vorsitzende auf Vorschlag des jeweiligen Leitungsausschusses schriftlich ein Ersatzmitglied. ⁶§§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 7 Wahlordnung der Mitarbeiterseite, § 9 Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Entsendeordnung gelten entsprechend. ⁷Ab dem Zeitpunkt seiner Ernennung werden dem Ersatzmitglied alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission übertragen. ⁸Die Ersatzmitgliedschaft endet mit der Erklärung des Wegfalls der Verhinderung durch das verhinderte Mitglied. ⁹Die Erklärung nach Satz 8 muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erfolgen und den Zeitpunkt des Wegfalls der Verhinderung enthalten. ¹⁰Sie kann nicht rückwirkend erfolgen.“

(2) ¹Vor Ablauf der Amtsperiode endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission durch

1. Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Bestimmbarkeit nach §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 4 oder Abs. 5;
2. Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst in der (Erz-)Diözese, in der das Mitglied gewählt oder für die es bestimmt wurde; für gewählte Mitglieder der Dienstgeberseite der Bundeskommission endet die Mitgliedschaft durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst;
3. Abberufung eines Mitglieds durch die entsendende Gewerkschaft oder Beendigung der Mitgliedschaft einer Gewerkschaft gemäß § 6 Entsendeordnung;
4. rechtskräftige Feststellung der Wirksamkeit der dienstgeberseitigen Kündigung durch das Arbeitsgericht bei gewählten oder bestimmten Mitgliedern;
5. grobe Vernachlässigung oder Verletzung der Befugnisse und Pflichten;
6. Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form gegenüber dem Vorsitzenden;
7. Tod des Mitglieds.

²In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfolgt eine Feststellung durch den Leitungsausschuss der jeweiligen Seite.

³In Fällen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht nach Anrufung durch einen Beschluss der jeweiligen Kommission.

(3) ¹Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 2 bestimmt die jeweils betroffene Seite ein Mitglied ihrer Seite aus der betroffenen Kommission, welches das Stimmrecht des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Wahl oder Bestimmung eines neuen Mitglieds ausübt und teilt dies dem Vorsitzenden in Textform mit. ²Die Wahl oder Bestimmung ist unverzüglich durchzuführen.“

3 § 11 Abs. 4 AKO

In § 11 Abs. 4 AKO erhält Satz 4 folgende neue Fassung:
„⁴Für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n

Vorsitzende/n der Regionalkommissionen nach § 3 Absatz 3 erhöht sich der Freistellungsumfang bzw. der pauschalierte Kostenersatz um weitere 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten.“

4 § 11 Abs. 6 AKO

§ 11 Abs. 6 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(6) ¹Die Mitglieder der Mitarbeiterseite im Leitungsausschuss sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 35 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen. ²Für die Mitglieder der Dienstgeberseite im Leitungsausschuss beträgt der pauschalierte Kostenersatz für den Anstellungsträger jeweils bis zu 25 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten. ³Weitere 10 v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten werden dem Budget der Dienstgeberseite zugerechnet.“

5 § 13 Abs. 1 AKO

In § 13 Abs. 1 AKO wird folgender neue Satz 9 eingefügt:

„⁹Soweit in staatlichen Gesetzen, Beteiligungsrechte für die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite von paritätisch besetzten Kommissionen vorgesehen sind, werden diese jeweils durch die Mitarbeiter- und Dienstgeberseite der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission wahrgenommen.“

6 § 22 Abs. 1 AKO

§ 22 Abs. 1 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(1) Zur Finanzierung der Arbeitsrechtlichen Kommission erhebt der Deutsche Caritasverband von den Diözesan-Caritasverbänden und dem Landes-Caritasverband für Oldenburg einen Mitgliedsbeitrag.“

7 § 22 Abs. 3 AKO

§ 22 Abs. 3 AKO erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband für Oldenburg anfallenden Mitgliedsbeiträge für die Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren bei den Mitgliedern des jeweiligen Verbandsbereichs erhoben.“

8 § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften

In § 4 Abs. 3 Entsendeordnung Gewerkschaften erhalten die Sätze 1 und 2 folgende neue Fassung:

„¹Kommt es zu einer zahlenmäßigen Einigung, benennen die Gewerkschaften spätestens drei Monate vor dem Ende der Amtsperiode ihre Vertreter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission. ²Die Kommissionsgeschäftsstelle unterrichtet unverzüglich nach der Einigung beide

Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission lediglich über die Zahl der von den Gewerkschaften in Anspruch genommenen Sitze.“

9 § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 4 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die wahlberechtigten Rechtsträger haben bei bis zu 1000 Mitarbeitern eine Stimme. ³Bei Rechtsträgern mit mehr als 1000 Mitarbeitern erhöht sich die Stimmzahl für je angefangene weitere 1000 Mitarbeiter um eine Stimme, bis zu höchstens 3 Stimmen je Rechtsträger.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu den Sätzen 4, 5 und 6.

10 § 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 1 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 3:

„³Die weiteren Vertreter(innen) der Dienstgeberseite der jeweiligen Regionalkommissionen nach § 6 Abs. 5 AK-Ordnung sind ab dem Zeitpunkt der Feststellung ihrer Wahl wahlberechtigt.“

11 § 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite

§ 5 Abs. 2 Wahlordnung Dienstgeberseite erhält folgenden neuen Satz 4:

„⁴Ebenfalls ein Vorschlagsrecht hat die Deutsche Ordensobernkonzferenz, die Bundeskonferenz der hauptamtlichen Vorstände und Geschäftsführungen der Orts Caritasverbände, die Personal- und Einrichtungsfachverbände, sowie andere rechtlich selbständige Zusammenschlüsse überdiözesan tätiger caritativer Träger.“

Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.

12 § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite

In § 6 Abs. 9 Wahlordnung Dienstgeberseite werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Endet nur die Mitgliedschaft eines weiteren Vertreters, scheidet zuerst der Vertreter mit der geringeren Stimmzahl bei der Wahl aus. ³Bei Stimmgleichheit trifft die Dienstgeberseite in der jeweiligen Kommission eine Entscheidung.“

Magdeburg, den 21. Januar 2020

+ L.S. Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 21 Satzung des Roncalli-Haus e.V.

Dem Amtsblatt Februar 2020 ist die Satzung des Roncalli-Haus e.V. als Anlage beigelegt.

Anlage

Nr. 22 Priesterweihe Dr. Jürgen Wolff

Herr Diakon Dr. Jürgen Wolff wird am 30. Mai 2020 um 10:00 Uhr in der Kathedrale St. Sebastian, Magdeburg, durch Bischof Dr. Feige die Priesterweihe empfangen.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 23 Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg - Vorabinformation

Dem Amtsblatt Februar 2020 liegt zur Vorabinformation bezüglich der Gremienwahlen im Jahr 2020 die Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg bei. Rechtskräftig wird die Wahlordnung erst nach Inkraftsetzung des neuen Gesetzes über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Bistum Magdeburg. Zu gegebener Zeit wird es hierzu eine Information geben.

Anlage

Nr. 24 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 08. März 2020

Gemäß den Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (08. März 2020) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- und Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2020 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 25 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Herr Pfarrer Jörg Bahrke wurde zum 06. Januar 2020 von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Burg, entpflichtet. Mit Wirkung zum 23. Februar 2020 wurde er mit der Seelsorge in der Pfarrei St. Jutta, Sangerhausen, beauftragt. Diese Ernennung gilt bis zur Installation eines Leitungsteams entsprechend den Vorgaben von can. 517 § 2 CIC nach der nächsten Pfarrei-Gremienwahl.

Herr Pfarrer Richard Perner wurde zum 31. Januar 2020 von seinen Aufgaben als Kooperator der Pfarrei St. Anna, Stendal, entpflichtet. Mit Wirkung zum 01. März 2020 wurde er mit der Seelsorge in der Pfarrei St. Johannes der Täufer, Burg, beauftragt. Diese Ernennung gilt bis zur Installation eines Leitungsteams entsprechend den Vorgaben von can. 517 § 2 CIC nach der nächsten Pfarrei-Gremienwahl.

Frau Franziska Scherf, Gemeindereferentin, wurde zusätzlich zum Begräbnisdienst in der Pfarrei St. Peter und Paul, Naumburg, mit dem Begräbnisdienst in den Pfarreien St. Elisabeth, Weißenfels, und St. Peter und Paul, Zeitz, beauftragt.

Herr Matthias Mück, Kathedralmusiker, wurde unter Beibehaltung seiner Aufgabe als Kathedralmusiker in St. Sebastian, Magdeburg, kommissarisch zum Bistumsbeauftragten für Kirchenmusik im Bistum Magdeburg ernannt. Diese Beauftragung ist zunächst auf ein Jahr befristet.

Frau Rebekka Gewandt wurde zum 31. Januar 2019 von den Aufgaben in der Seelsorge in den Einrichtungen der Alexianer Sachsen-Anhalt GmbH im Bistum Magdeburg entpflichtet.

Frau Claudia E. Kundrun ist unbefristet in der Seelsorge in den Einrichtungen der Alexianer Sachsen-Anhalt GmbH im Bistum Magdeburg beauftragt. Der Auftrag gilt solange Sie in den Einrichtungen beschäftigt ist.

Nr. 26 Weihejubiläum

Herr Bischof em. Leo Nowak feiert am 24. März 2020 den 30. Weihetag seiner Bischofsweihe.

Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 27 Auflösung der KAB-Verbände im Bistum Magdeburg

Der Diözesanverband der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) des Bistums Magdeburg sowie der KAB-Ortsverband Magdeburg-Ottersleben und der

KAB-Ortsverband Torgau-Delitzsch haben sich zum 31. Dezember 2019 aufgelöst. Somit gibt es im Bistum Magdeburg keine KAB-Gruppe mehr. Vereinzelte KAB-Mitglieder aus dem Bistum Magdeburg werden durch die Bundeszentrale der KAB in Köln betreut.

Nr. 28 Katholische Akademie Magdeburg

Frau Antje Löhr-Dittrich ist seit dem 01. Dezember 2019 im Umfang einer halben Stelle als Referentin in der Katholischen Akademie des Bistum Magdeburg tätig, ebenfalls mit einer halben Stelle ist Frau Rebekka Gewandt seit dem 01. Januar 2020 Referentin der Katholischen Akademie. Frau Ulrike Kettlitz ist mit einer halben Stelle als Verwaltungsmitarbeiterin seit dem 01. Januar 2020 beschäftigt.

Nr. 29 Anbetungstage in Schönstatt

Dem Amtsblatt Februar 2020 liegt die Einladung zu den Anbetungstagen vom 23. bis 25. Februar 2020 in Schönstatt als Anlage bei.

Anlage

Anlagen:

- Nr. 19 Beschluss 3/2019 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26. September 2019
- Nr. 20 Beschluss der Delegiertenversammlung 2019 über Änderungen der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Wirkung zum 01. Januar 2020
- Nr. 21 Satzung des Roncalli-Haus e.V.
- Nr. 23 Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte und Kirchenvorstände im Bistum Magdeburg - Vorabinformation
- Nr. 29 Anbetungstage in Schönstatt

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de